

Mehr noch, bedeutet es nicht eine Spaltung der sittlichen Persönlichkeit und eine Verletzung ihrer Würde, wenn Außen und Innen einander widersprechen?

Wien

Karl Hörmann

ZIEGLER JOSEF GEORG (Hg.), *Organverpflanzung*. Medizinische, rechtliche und ethische Probleme. (132.) Patmos, Düsseldorf 1977. Paperback DM 14.80.

Die Verpflanzung von Organen wurde in den letzten Jahren medizinisch-technisch erstaunlich vervollkommen. Auf die Art ist es möglich geworden, Menschen, die sonst dem sicheren Tod geweiht gewesen wären, ein kürzeres oder längeres Weiterleben zu ermöglichen. Man hat nicht nur ersetzbare Teile des Organismus und eines von Doppelorganen von Weiterlebenden auf Lebende, sondern auch nur einmal vorhandene lebenswichtige Organe von eben Gestorbenen auf Lebende, die damit gerettet werden, zu übertragen gelernt. Die ganze Welt war am Schicksal derer interessiert, die mit einem übertragenen Herzen weiterlebten. Freilich sind solche Unternehmungen nicht problemlos. Nicht nur medizinische Schwierigkeiten gilt es zu bewältigen. Die Organverpflanzung hat vielmehr gesamtgesellschaftliche Bedeutung, muß daher auch ethisch und rechtlich beurteilt werden. Dieser Aufgabe hat sich ein Symposium in der Katholischen Akademie Schwerte (1976) unterzogen. Dieser Sammelband enthält die Referate:

W. Klinger berichtet über die Herzplantation und die (medizinischen, rechtlichen und ethischen) Probleme, die der transferierende Arzt damit hat. Im besonderen geht es darum, wie gesichert werden kann, daß nicht einem Sterbenden schon vor seinem Tod das zu transferierende Herz entnommen wird und daß der Wille des Verstorbenen und seiner Angehörigen geachtet wird. E. Samson befaßt sich ausführlich mit der rechtlichen Sicherung dieser Anliegen. Für W. Heine mann als Sprecher der „Interessengemeinschaft Organspende e. V.“, also unter dem Gesichtspunkt derer, denen durch Organverpflanzung geholfen werden soll, geht es darum, wie eine genügend große Zahl von Transplantaten verfügbar gemacht werden kann und in welcher Weise das Recht und die Kirchen dazu helfen können.

Der längste Beitrag stammt von J. G. Ziegler, der die medizinischen Fakten, im besonderen hinsichtlich der Nierentransplantation und der Übertragung des Herzens und anderer Organe, gerafft darstellt und daran ethische Überlegungen und juristische Folgerungen schließt. Als Grundlagen der ethischen Beurteilung nimmt er die unantastbare Menschenwürde (die vor allem bei Entnahme eines menschlichen Organes zu achten ist) und das Hauptgebot der Liebe, das zur Hilfe an den Mitmenschen in seiner Not drängt.

Bei der Entnahme von lebenswichtigen Transplantaten bekennt er sich zum Tutorismus, d. h. fordert er, daß der Tod (die endgültige totale Schädigung der Großhirnrinde) des Spenders völlig sicher festgestellt sein muß. In Grenzfällen (der irreparablen partiellen Schädigung der Großhirnfunktion) hält er es für vertretbar, daß Arzt und Angehörige den Patienten zwar weiterhin in üblicher Weise versorgen, aber keine außergewöhnlichen Mittel aufwenden. Auf dem Juristen sieht Ziegler die schwere Aufgabe liegen, die neuen medizinischen Fakten und die ethischen Prinzipien in praktikable Rechtssätze zu fassen. Nach längeren Überlegungen über das Verhältnis von Ethik und Recht (der Ethik gehe es um die Richtigkeit ethischer Prinzipien, der staatlichen Gesetzgebung um die Sozialverträglichkeit juristischer Regelungen) wendet er sich drei (in der BRD) vorliegenden Gesetzentwürfen für die Vornahme einer Transplantation zu. Diese befassen sich nicht mit der Organspende durch einen Lebenden, sondern mit der Übertragung von Leichteilen. Die springenden Punkte dabei sind die Wahrung der Ehrfurcht vor dem verstorbenen Organspender und dessen Angehörigen und die Festsetzung des Todeszeitpunktes. In der ersten Frage bevorzugt Ziegler das Informationsmodell: Wenn der Verstorbene keine Verfügung getroffen habe, solle einer aus dem Kreis der nächsten Angehörigen von der beabsichtigten Übertragung verständigt werden; die Entnahme sei zulässig, wenn er nicht widerspreche. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Festsetzung des Todeszeitpunktes sollten auf den Kortikaltod ausgerichtet werden.

Ziegler hat in dieser Untersuchung dankenswerterweise sehr gründliche Arbeit geleistet. Er legt nicht nur die Probleme in allen zu beachtenden Aspekten vor, sondern holt dort, wo es notwendig ist, auch weit aus, um der sittlichen Beurteilung tragfähige Grundlagen zu sichern. Gerade dadurch empfiehlt sich seine Studie allen, die sich mit dem Problem der Transplantation auseinanderzusetzen haben. Daß im einen oder anderen Punkt weitere Diskussionen möglich sind, ergibt sich aus der Schwierigkeit der Materie. Zum Schluß werden die drei von Ziegler besprochenen Gesetzentwürfe im Wortlaut angeführt.

Wien

Karl Hörmann

PASTORALTHEOLOGIE

WIENER J. / ERHARTER H., *Pfarrseelsorge — von der Gemeinde mitverantwortet*. Österreichische Pastoraltagung 1976. (167.) Herder, Wien 1977. Kart. lam. S 130.—, DM 18.80.

Der Bd. bringt die Referate zum Thema der Wiener Pastoraltagung 1976, die einen außerordentlich guten Besuch aufzuweisen hatte (über 500 Teilnehmer, davon über 50